

GESCHÄFTSREGLEMENT GRÜNSTADT SCHWEIZ

«GRÜNSTADT SCHWEIZ» ist ein Label für nachhaltiges Stadtgrün. Es wird von der «Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter» (VSSG) verliehen. Damit werden Städte, Gemeinden und Institutionen ausgezeichnet, die ihren Grünräumen eine hohe Wertschätzung entgegenbringen und diese entsprechend nachhaltig gestalten und pflegen.

Die Statuten der VSSG bilden die Grundlage für «GRÜNSTADT SCHWEIZ» (GSS). Dieses Geschäftsreglement regelt subsidiär die Organisation, die Abläufe und die Verleihung des Labels.

1 ORGANE

Grünstadt Schweiz besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung der VSSG
- Vorstand der VSSG
- Kommission GSS
- Auditorenteam
- Geschäftsstelle GSS
- Beratende Unternehmen

1.1 Generalversammlung der VSSG

Die Generalversammlung der VSSG erfüllt die Aufgaben gemäss Punkt 5.05 der Statuten der VSSG.

- Beschliesst das Geschäftsreglement von GSS und allfällige Änderungen davon.
- Sie genehmigt die Spezialrechnung GSS (Voranschlag und Rechnung) und erteilt den Organen die Décharge.

1.2 Vorstand

Der Vorstand der VSSG

- Beschliesst den Massnahmenkatalog und die Beurteilungskriterien.
- Wählt die Mitglieder der Kommission GSS und die Geschäftsstelle.
- Stellt die Finanzierung von GSS sicher.
- Beschliesst das Jahresprogramm und verabschiedet den Voranschlag z.H. der Generalversammlung VSSG.
- Genehmigt den Jahresbericht der Kommission GSS, kontrolliert die Jahresrechnung und verabschiedet sie z.H. der Generalversammlung VSSG.
- Vertreter des Vorstands übergeben das Label auf Beschluss der Kommission GSS.
- Prüft allfällige Rekurse gegen die Zertifizierung und entscheidet abschliessend.

1.3 Kommission GSS (Kommission)

Die Kommission GSS ist eine Fachkommission im Sinne von Art. 5.16 der Statuten VSSG und wird durch deren Generalversammlung eingesetzt und durch den Vorstand bestimmt. Sie setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern (Mitglieder der VSSG, sowie Umweltfachleute aus Forschung, Lehre und Bundesverwaltung) zusammen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand delegiert ein Kommissionsmitglied aus seiner Mitte. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Die Kommission GSS

- Ist für den Zertifizierungsprozess und dessen Qualitätssicherung verantwortlich.
- Bestimmt die Mitglieder des Auditorenteams.
- Bestimmt die Beratungsunternehmen, die den Zertifizierungsprozess begleiten. Sie definiert die Anforderungskriterien.
- Prüft die Anträge zur Zertifizierung und gibt den Prozess frei.
- Prüft finanzielle Unterstützungsanträge im Rahmen des GSS Voranschlags und löst sie aus, wenn die Bestimmungen erfüllt sind.
- Prüft die Anträge zur Labelvergabe auf Qualität und vergibt das Label.

Sie stützt sich dabei auf die Zertifizierungsrichtlinien, die Zertifizierungsunterlagen sowie den Auditrapport und die Bewertungsbogen. Nach Bedarf lädt sie Vertreter aus dem Auditorenteam zur Klärung der Auditergebnisse.

- Informiert den Vorstand und die Stadt / Gemeinde schriftlich über den Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- Informiert den Vorstand regelmässig über die Entwicklungen, erarbeitet Vorschläge für die Fortentwicklung der Kriterien und fasst einen Jahresbericht.
- Stellt den Austausch mit den Auditoren und Auditorinnen und mit dem Vorstand sicher.
- Kann den Erlass weiterer Richtlinien beantragen.

1.4 Geschäftsstelle GSS

Die Geschäftsstelle GSS (gem. Art. 5.15 Statuten VSSG) untersteht organisatorisch dem Vorstand, fachlich der Kommission. Die Geschäftsbeziehung wird vertraglich zwischen Vorstand und Inhaber der Geschäftsstelle GSS geregelt.

Aufgaben

Die Geschäftsstelle GSS

- Führt das Produktmanagement «Grünstadt Schweiz».
- Ist Anlaufstelle für Städte und Gemeinden, Auditoren, Kommissions- und Vorstandsmitglieder sowie Fachorganisationen.

- Unterstützt den Vorstand und die Kommission in allen Belangen von GSS, bereitet Entscheidungsgrundlagen, Vernehmlassungen und Stellungnahmen vor.
- Führt das Rechnungswesen von GSS.
- Stellt die interne und externe Kommunikation sicher und betreibt die Kommunikationsmedien in Absprache mit dem Kommunikationsbeauftragten des Vorstands.
- Organisiert und bereitet Sitzungen vor und führt das Protokoll.
- Organisiert Anlässe zur Bewerbung des Labels
- Begleitet die zu zertifizierende Stadt / Gemeinde in der Organisation der Labelübergabe.
- Stellt die Interessen von GSS sicher und vertritt ihre Anliegen.
- Führt eine Kontrolle über die zertifizierten Städte und die Rezertifizierung. Erhebt Daten und führt Statistiken.

1.5 Auditorenteam

Die Mitglieder des Auditorenteams werden von der Kommission gewählt und von der Geschäftsstelle nach Bedarf eingesetzt. Sie sind im selbstständigen Beraterstatus tätig und unterliegen keiner Amtszeitregelung.

Aufgaben

Die Auditoren und Auditorinnen

- Stellen sicher, dass das Auditprogramm den Anforderungen entspricht.
- Bewerten anhand der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen und aufgrund von Begehungen vor Ort, wie gut die Anforderungen gemäss Massnahmenkatalog erfüllt werden. Dabei stützen sie sich auf die Zertifizierungsrichtlinien, den Massnahmenkatalog samt Massnahmenblätter, die Zertifizierungsunterlagen, die Bewertungsbogen und die Merkblätter.
- Erstellen einen Auditrapport und beantragen das Label zu Händen der Kommission.
- Informieren die Kommission über Optimierungsmöglichkeiten im Bewertungs- bzw. Zertifizierungsverfahren.

1.6 Beratende Unternehmen

Für die Beratung der Antragstellenden bis zu deren Zertifizierung hat die Firma «nateco AG» vorerst ein Exklusivrecht, welches aufgrund der in das Projekt «Grünstadt Schweiz» eingebrachten Eigenleistungen vertraglich geregelt ist. Dieses Recht erlischt, wenn die ersten 20 Labels vergeben sind. Danach wird der Markt für weitere Beratungsfirmen geöffnet. Diese beratenden Unternehmen müssen durch die Kommission bestimmt sein.

Das Beratungsunternehmen erstellt der Antragstellerin ein Angebot für die Einstiegs- und die Zertifizierungsphase. Vertragsparteien sind das Beratungsunternehmen und die Antragstellerin. Vor der Zertifizierung erstellt das Beratungsunternehmen ein Auditprogramm in Absprache mit der kandidierenden Stadt / Gemeinde und dem zuständigen Auditorenteam.

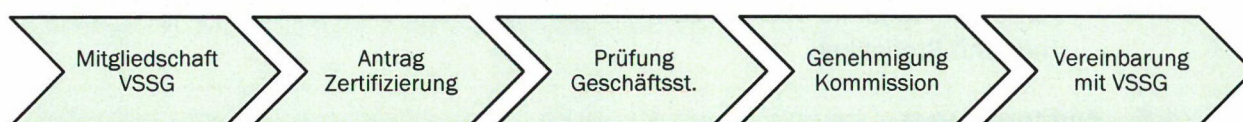
2 LABEL UND PROZESS

2.1 Verwendung

Das Label kann als internes oder politisches Führungs- und Kommunikationsinstrument verwendet werden. Es soll dazu beitragen, dass die Leistungserbringung der öffentlichen Hand breit abgestützt ist und laufend überprüft und verbessert wird. Um einen möglichst hohen Anerkennungsgrad sicherzustellen, ist alle vier Jahre eine Rezertifizierung durchzuführen.

2.2 Zertifizierungsprozess

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied der VSSG.



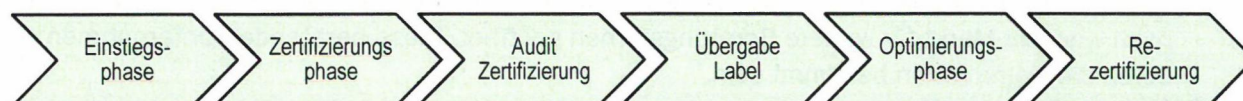
Eine Stadt, Gemeinde oder Institution stellt bei der Geschäftsstelle GSS den **Antrag** auf Zertifizierung. Hat die Gesuchstellerin nicht genügend Mittel für die Einstiegsphase, kann gleichzeitig ein Unterstützungsgesuch eingereicht werden. Die Geschäftsstelle GSS prüft Antrag und Gesuch formell und leitet diese zur Genehmigung an die Kommission GSS weiter. Der Zertifizierungsprozess und eine allfällige finanzielle Unterstützung werden durch eine Vereinbarung zwischen der VSSG und der Antragstellerin freigegeben.

Zur Begleitung der **Einstiegsphase** unterbreitet das beratende Unternehmen der Antragstellerin einen Vorgehensvorschlag und ein Angebot. Ziel der Einstiegsphase ist es, den Handlungsbedarf, das Vorgehen sowie den Aufwand für eine erfolgreiche Zertifizierung aufzuzeigen.

Daraufhin entscheidet die Antragstellerin über den Start der **Zertifizierungsphase**. Dazu wird in der Regel ein politischer Entscheid eingeholt. Zur Begleitung der Zertifizierungsphase unterbreitet das beratende Unternehmen der Antragstellerin einen Vorgehensvorschlag und ein Angebot. Ziel der Zertifizierungsphase ist es, sämtliche Massnahmen umzusetzen und zu dokumentieren, die für ein erfolgreiches Audit notwendig sind. Die Antragsunterlagen für das Audit sind der Geschäftsstelle einzureichen. Über das Ergebnis der Zertifizierungsphase rapportiert das Beratungsunternehmen an die Geschäftsstelle GSS z.H. der Kommission GSS.

Die **Labelübergabe** wird gemeinsam durch die Antragstellerin und die VSSG organisiert und kommuniziert.

Das Label hat 6 Jahre Gültigkeit ab der Labelvergabe. Nach Ablauf von vier Jahren seit der Labelvergabe wird die Antragstellerin durch die VSSG zur **Rezertifizierung** eingeladen.



3 FINANZEN / GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.1 Mittel

Der Aufbau von «Grünstadt Schweiz» wurde im Wesentlichen finanziert durch die «Kommission für Technologie und Innovation» des Bundes, den Eigenleistungen der nateco AG, den Eigenleistungen der Pilotstädte Basel, Luzern und Winterthur und Mittel der VSSG. Die Umsetzung soll selbsttragend, respektive durch Betriebsbeiträge gesichert sein.

Bei Verleihung des Zertifikats «Grünstadt Schweiz» erhebt die VSSG von der Antragstellerin eine Lizenzgebühr, welche anhand der Anzahl Einwohner·innen der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der VSSG gemäss Tabelle definiert wird (siehe unten).

Anzahl Einwohner·innen der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung	Lizenzgebühr in CHF
Bis 10'000	4'000.-
10'001 - 20'000	6'000.-
20'001 - 30'000	8'000.-
30'001 - 50'000	12'000.-
50'001 - 100'000	16'000.-
Über 100'000	22'000.-

3.2 Voranschlag und Rechnung

GSS führt eine Spezialrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung im Sinne von Art. 6.01 der Statuten VSSG. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Voranschlag und Rechnung werden durch die Geschäftsstelle und das Kommissionspräsidium vorbereitet und vom Vorstand z.H. der Generalversammlung verabschiedet.

3.3 Vergütungen

Die VSSG-internen Kommissionsmitglieder und allfällige weitere Delegierte arbeiten ehrenamtlich gemäss Art. 5.25 der Statuten VSSG.

Die übrigen Kommissionsmitglieder, Auditoren und Auditorinnen werden für ihre Tätigkeiten folgendermassen vergütet (Grundlage Empfehlungen der KBOB 2015, Maximalansätze Kat «D» ./ 10 %):

Stundenweise Einsätze, pro Std.	CHF	120.00
Halbtags-Einsätze, pauschal	CHF	500.00

Ganztages-Einsätze, pauschal	CHF	1'000.00
Fahrtspesen, öffentliche Verkehrsmittel		halbe Taxe
Hauptmahlzeiten	CHF	25.00
Übernachtungen, inkl. Frühstück	CHF	125.00
Kopien A3, A4	CHF	0.20

3.4 Kompetenzen und Unterschriften

Die Kommission GSS hat Kompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets, die Geschäftsstelle im Rahmen des Dienstleistungsvertrages.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für Verpflichtungen der VSSG führen der Präsident und der Leiter Finanzen der VSSG gemeinsam. Die verbindlichen Unterschriften für GSS führen die Präsidenten der VSSG und der Kommission GSS gemeinsam. Die Unterschrift für die laufenden Geschäfte von GSS führt die Geschäftsstelle GSS gemäss Dienstleistungsvertrag. Zahlungen im Rahmen des Budgets werden durch die Geschäftsstelle GSS und das Kommissionspräsidium gemeinsam ausgelöst.

3.5 Beschlussfassung

Beschlüsse der Kommission GSS werden nach einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Dies kann bei dringenden Geschäften auch im Zirkulationsverfahren erfolgen.

3.6 Ausstand

Vertreter von zu zertifizierenden Städten, Gemeinden oder Institutionen, die in einem Organ Einsitz haben, treten für die Beratung und Beschlüsse in Ausstand.

3.7 Revision

Die von der Generalversammlung VSSG gewählten Revisoren prüfen auch die Spezialrechnung von GSS und erstatten der GV Bericht.

3.8 Rekursmöglichkeiten

Entscheide zur Vergabe des Labels durch die Kommission GSS können dem Vorstand zur Neubeurteilung innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich und begründet vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

3.9 Haftung

Die Generalversammlung der VSSG genehmigt die Spezialrechnung GSS und erteilt den Organen die Décharge.

4 WEITERE BESTIMMUNGEN

4.1 Vertraulichkeit

Die Daten, welche als Grundlage für die Zertifizierung dienen, werden vertraulich behandelt. Darunter fallen die Zertifizierungsunterlagen der Antragstellerin, der Auditrapport inkl. Bewertungsbogen sowie weitere Entscheidungsgrundlagen der Kommission und des Vorstands. Im Rahmen der Labelübergabe können das Endresultat kommuniziert sowie besondere Leistungen hervorgehoben werden.

Die durch GSS der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur verwaltungsintern verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist weder in gedruckter noch in elektronischer Form gestattet.

Die Beschlüsse der Kommission GSS zur Vergabe des Labels werden als erstes den Antragstellerinnen kommuniziert. Eine Veröffentlichung findet mit der Labelübergabe statt.

Statistiken werden nicht vertraulich behandelt und können veröffentlicht werden.

4.2 Auflösung

Die Auflösung von «Grünstadt Schweiz» kann von der Generalversammlung mit absolutem Mehr beschlossen werden. Aktiven und Passiven gehen in die Laufende Rechnung der VSSG über. Die Akten von GSS werden dem Archiv der VSSG übergeben.

4.3 Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement wurde am 24. August 2023 durch die Generalversammlung VSSG in Chur beschlossen. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Chur, 24. August 2023

Vereinigung Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter

Der Präsident:



Axel Fischer, Zürich

Der Leiter Finanzen:



Christoph Schärer, Bern